

Fürst und Volk als Träger der Staatsgewalt

BENDERN. Am Liechtenstein-Institut in Bendern zeigte Herbert Wille die Kompetenzverteilung der Rechte des Fürsten und des Volkes auf, wie sie sich entwickelten und wie sie sich heute präsentieren.

Von Gottes Gnaden

In kurzen Worten stellte der Leiter des Liechtenstein-Instituts, Wilfried Marxer, den Referenten vor. Er hat in Freiburg studiert und 1971 seinen Dokortitel erworben. Sein Wissensgebiet war und sind noch heute unsere zwei Säulen, nämlich Kirche und Staat. Nach seinem Studium wurde er zuerst Beamter und nachher Politiker. Zuletzt landete er, wie Wilfried Marxer überzeugend darlegte, in der Wissenschaft, wo er hingehört. Sein Referat beleuchtete die Wandlung Liechtensteins von der absoluten Monarchie zur heutigen Verfassung, die die Staatskompeten-

zen zwischen den Fürstenhaus und dem Volk aufteilt.

Auch in der noch heute in ihren Grundzügen geltenden Verfassung von 1921 wird der Fürst als eine von Gottes Gnaden amtierende Institution bezeichnet, obwohl das Gottesgnadentum schon damals ganz beträchtlich ins Wanken geraten war. Die Verfassung von 1862 schränkte die Macht des Fürstenhauses gegenüber dem früher geltenden Recht beträchtlich ein. Das Volk bekam durch die Einsetzung des Landtages ein, wenn auch eher bescheidenes, Mitspracherecht. Die Verfassung konnte nicht mehr nur vom Fürsten allein geändert werden. Dadurch, dass der Fürst nicht durch eine Wahl, sondern allein wegen seiner Abstammung nicht nur das Staatsoberhaupt war, sondern auch noch als geheiligt und unverletzlich bezeichnet wurde, nahm er eine heute für

viele unvorstellbare Vorrangstellung ein. Die Verfassung von 1862 zwang ihn allerdings, sich in Verfassungsfragen mit der Volksvertretung auf Kompromisse zu einigen.

Wer ist das Volk?

Die Verfassung von 1921 sagt, dass die Staatsgewalt beim Fürsten und dem Volk verankert ist. Doch wer ist dieses Volk? Es sind nicht alle in Liechtenstein wohnenden Menschen, sondern nur diejenigen, die über 18 Jahre alt sind und die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen. Sie können wählen und bei Volksabstimmungen mitentscheiden, sie können Initiativbegehren und Referenden unterschreiben. Allerdings hat das Volk in Liechtenstein weniger Macht als in Republiken. Ein Volksentscheid in der Schweiz ist endgültig, es sei denn, dass er durch ein erfolgreiches,

neues Initiativbegehren umgestossen wird. In Liechtenstein gilt eine Abstimmung nur dann, wenn auch der Landesfürst zustimmt. Das gibt einer Einzelperson mehr Macht als der Mehrheit des Volkes.

Der Fürst als einfacher Bürger

Kann der Fürst von sich aus eine Volksinitiative starten? Diese Frage stellte sich bei der von ihm vor elf Jahren gestarteten Verfassungsinitiative. Die Meinungen darüber sind geteilt. Herbert Wille vertrat in seinem Referat die Auffassung, dass man nicht auf der einen Seite wegen seiner Abstammung ein Teil des Souveräns und gleichzeitig auch noch ein gewöhnlicher Stimmberechtigter sein kann. Ein Teil des Souveräns? Die Verfassung sagt dies, sie sagt aber auch, dass dieser Teil weit grösser ist als derjenige, den das Volk beanspruchen kann. (bh)



Bild: Florian Brandl

Herbert Wille zeigte die Kompetenzverteilung der Rechte des Fürsten und des Volkes auf.